

# SATZUNG

## über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Sulza

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 274) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Thüringer Gesetzes zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften (Thüringer Euro-Umstellungsgesetz – ThürEurUmstG -) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) hat der Stadtrat der Stadt Bad Sulza in seiner Sitzung am 22. November 2001 folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung Bad Sulza oder dem Wehrführer zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Bad Sulza nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

### § 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht
  - a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
  - b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 bis 5 ThBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr.1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
  1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeit auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen,
  2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch,
  3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten,
  4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Bad Sulza zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

### § 3 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.

- (2) Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren richtet sich nach den Pauschalsätzen der Personalkosten (*Personalkostentarif*) sowie nach den Pauschalsätzen der Sachkosten (*Sachkostentarif*) des als Anlage beigefügten *Kostenersatz- und Gebührenverzeichnis*. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in dem Kostenersatz- und Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den durch die Sachkostentarife des Kostenersatz- und Gebührenverzeichnis erhobenen Pauschalsätze sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Stadt Bad Sulza für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeindegeldzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

#### § 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
  - a) für den Kostenersatz i. S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung,
  - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung,
  - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz- /Gebührensschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Bad Sulza ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

**§ 6 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Sulza vom 15. Juli 1998 und das als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis vom 15. Juli 1998 außer Kraft.

Bad Sulza, den 25. Januar 2002

Stadt Bad Sulza

gez. Johannes Hertwig  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Rechtssetzungsverfahren nach § 21 ThürKO

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| • Stadtratsbeschlussnummer:                                      | 153–XX / 2001 vom: 22.11.2001 |
| • Posteingang der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtbehörde: | 07.12.2001                    |
| • Vorfristige Bekanntmachung genehmigt:                          | nein                          |
| • Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt „Der Heimatbote“       | Ausgabetag: 07.02.2002        |
|  | Jahrgang: 10                  |
|  | Nummer: 03                    |

## **ANLAGE**

### Kostenersatz- und Gebührenverzeichnis

#### **- der Pauschalsätze für den Kostenersatz und die Gebühren bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Sulza**

Der Kostenersatz und die Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif und dem Sachkostentarif zusammen.

#### **1. Personalkostentarif**

Der Personalkostentarif wird nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt für Verdienstausfall oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, den die Stadt Bad Sulza nach § 14 Abs.1 und 2 ThBKG dem Arbeitgeber erstatten muss. Als Pauschalsatz werden pro Einsatzstunde berechnet:

für den ehrenamtlichen Wehrführer/Stadtbrandinspektor	<b>13 €</b>
für den ehrenamtlichen, stellvertretenden Wehrführer	<b>13 €</b>
für den ehrenamtlichen Gerätewart	<b>13 €</b>

Für den Einsatz von Tauchern werden zusätzlich Kosten in Höhe der Entschädigungssatz nach den §§ 7 ff. (Zulage für Tauchertätigkeit) der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 28. April 1976 (BGBl. I. S. 1101) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

#### *Sicherheitswachen*

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 34 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden **6 €** erhoben.

#### **2. Sachkostentarif**

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1) je Kilometer Wegstrecke, die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückekosten (2.2), die Arbeitsstundenkosten (2.3) sowie die Bereitstellungskosten (2.4). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

##### *2.1 Streckenkosten*

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

##### *2.2 Ausrückestundenkosten*

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten - werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je Stunde für die ausgerückten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

##### *2.3 Arbeitsstundenkosten*

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

## 2.4 Bereitstellungskosten

Kosten für Bestellung von Geräten ohne Fahrzeuge, für Leistungen und Tätigwerden im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten.

## 2.5 Kostenersatz- und Gebührensätze

### 2.5.1 Kostenersatz für den Einsatz von Fahrzeugen

(Stundensatz zuzüglich Kilometerpauschale je Fahrzeug von 1,50 €)

Löschgruppenfahrzeug, LF 8	je Stunde	120 €
Löschgruppenfahrzeug, LF 16 oder LF 16-TS	je Stunde	120 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	je Stunde	120 €
Tragkraftspritzenfahrzeug KLF	je Stunde	120 €
Schlauchwagen SW 1000	je Stunde	110 €
Kraftfahrzeugdrehleiter DL oder DLK	je Stunde	300 €
Rüstwagen RW I	je Stunde	200 €
Vorausrüstwagen VRW	je Stunde	200 €
Gerätewagen GW II	je Stunde	50 €
Einsatzleitwagen ELW 1	e Stunde	75 €
motorbetriebene Pumpe	je Stunde	75 €

(Pumpenstunden werden in Kilometerleistungen umgerechnet, somit entspricht eine Pumpenstunde 50 km)

### 2.5.2 Kostenersatz für den Einsatz von Geräten

Löschpulveranhänger	je Stunde	20 €
Schaummittelanhänger	je Stunde	20 €
Öl-Schlängelanlage je Teil	je Stunde	13 €
Motorkettensäge	je Stunde	8 €
Stromaggregat 1,5 KVA	je Stunde	8 €
Stromaggregat 5,0 KVA	je Stunde	15 €
Stromaggregat 7,5 KVA	je Stunde	18 €
Stromaggregat 8,0 KVA	je Stunde	20 €
Greifzug	je Stunde	8 €
Be- und Entlüftungsgerät	je Stunde	11,50 €
Elektrohammer	je Stunde	8 €
Trennschleifer	je Stunde	8 €
Funkenfreies Schneidegerät	je Stunde	15 €
Brennschneidegerät	je Stunde	11,50 €
Spezialleuchten	je Stunde	2,30 €
Handscheinwerfer	je Stunde	1,30 €
Ölauffangbehälter 1000 bis 3000 l	je Stunde	13 €
Sonstige Geräte (z.B. Hebekissen)	je nach Aufwand und Zeit	

### 2.5.3 Kostenersatz für den Einsatz von Pumpen und Atemschutzgeräten u.a.

Wasserstrahlpumpe	je Stunde	5 €
Grobsaug- oder Lenzpumpe (Gr. ca. 200 l/min))	je Stunde	18 €
Grobsaug- oder Lenzpumpe ( Gr.ca. 300 l/min)	je Stunde	19 €
Elektrotauchpumpe ( Gr.bis 600 l/min)	je Stunde	10 €
Elektrotauchpumpe ( Gr.über 600 l/min)	je Stunde	15 €
Öl-oder Ölsaugpumpe einschließl. Stromaggregat ( Gr. über 200 l/min)	je Stunde	26 €
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschließl. Stromaggregat ( Gr.über 400 l/min)	je Stunde	32 €
Preßluftatmer	je Stunde	13 €
Frischlufatmer	je Stunde	10 €
Tauchgerät	je Stunde	15 €

### 2.5.4 Gebühren für die Zeit überlassenen Geräte und Ausrüstungen

#### Wasserfördergeräte und Zubehör

Standrohr mit Schlüssel	je 24 Stunden	5 €
Verteiler	je 24 Stunden	5 €
Strahlrohr	je 24 Stunden	5 €
Wasserstrahlpumpe	je 24 Stunden	13 €
sonstige wasserführenden Armaturen je Stück	je 24 Stunden	5 €
Druckschlauch (15 bzw. 20 m)	je 24 Stunden	13 €
Saugschlauch (1,6 bzw. 2,5 m)	je 24 Stunden	13 €
Hochdruckschlauch (30 m)	je 24 Stunden	13 €

#### Löschgeräte

Feuerlöscher	je 24 Stunden	5 €
Kübelspritze	je 24 Stunden	5 €
Löschdecke	je 24 Stunden	2,60 €

#### Sanitärgeräte

Krankentrage	je 24 Stunden	1,90 €
--------------	---------------	--------

#### Rettungsgeräte und Hebezeuge

Steckleiter - 4 teilig	je 24 Stunden	8 €
Klappleiter	je 24 Stunden	3,80 €
Schiebeleiter	je 24 Stunden	8 €

#### Sonstige Geräte

je Gerät bzw. Gerätesatz Gebühr wird nach Aufwand und Zeit berechnet

### 2.5.5 Gebühren für die Prüfung von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen

#### Schläuche

waschen, prüfen und trocknen von Schläuchen	je Stück	4 €
vulkanisieren		
a) bis zur Größe von 50x50 mm	je Schlauchpflaster	8 €
b) größer als 50x50	je Schlauchpflaster	9 €
Einbinden und Fortbinden von Kupplungen		
a) A-Schlauch	je Stück	5,60 €
b) B-Schlauch	je Stück	4,60 €
c) C-Schlauch	je Stück	4 €
d) D-Schlauch	je Stück	3 €
Saugschläuche Reparatur		
a) Kupplung einbinden	je Stück	10 €
b) Kupplung wechseln	je Stück	10 €
c) Dichtung wechseln	je Stück	1,60 €

#### Prüfen der persönlichen Ausrüstung

Sicherheitsgurte, Hakengurte und Rettungsgurte	je Stück	3,60 €
Fangleinen	je Stück	2,60 €

#### Prüfen von Pumpen

1600 l Hemmleistung pro Minute	je Stück	10 €
800 l " " "	je Stück	8 €
600 l " " "	je Stück	5 €
200 l " " "	je Stück	4 €

Bei Reparaturen und Instandsetzungen nach Aufwand.

*Prüfen von tragbaren Leitern*

Schiebeleiter (2-oder 3 teilig)	je Stück	9,50 €
Steckleiterteil, Klappleiter, Hakenleiter	je Stück	4,60 €
Ölbindemittel, Sonderlöschmittel und Reinigungsmittel nach Aufwand.		

Bad Sulza, den 25. Januar 2002

Stadt Bad Sulza

gez. Johannes Hertwig  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -